



Organisations- und Geschäftsreglement

zur Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019

(gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. e SDV)

A Gremien

1. Im Bereich Sprachdienstleistungen werden die anfallenden Aufgaben von der Fachgruppe Sprachdienstleistungen (Fachgruppe), dem Ausschuss der Fachgruppe Sprachdienstleistungen (Ausschuss), der oder dem Vorsitzenden der Fachgruppe und der Zentralstelle Sprachdienstleistungen (Zentralstelle) erledigt.

B Fachgruppe

2. Bestand

- 2.1. Die Zusammensetzung der Fachgruppe richtet sich nach § 2 Abs. 1 SDV.
- 2.2. Als ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne von § 2 Abs. 3 SDV lädt die Fachgruppe insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Behörden an ihre Sitzungen ein, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben in hohem Mass auf die Dienstleistungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern und Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern angewiesen sind oder aus anderen Gründen einen engen Bezug zum Sprachdienstleistungswesen aufweisen.
- 2.3. Ständige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Sitzungen der Fachgruppe im Sinne von § 2 Abs. 3 SDV (mit beratender Stimme) sind insbesondere:
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, soweit sie nicht ohnehin Mitglied der Fachgruppe sind,
 - b) die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentralstelle,
 - c) Vertreterinnen und Vertreter der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur bzw. - falls vorhanden - deren Stellvertretung.

3. Vorsitz

Der Vorsitz der Fachgruppe sowie dessen Stellvertretung werden vom Obergericht gewählt (§ 2 Abs. 1 lit. a SDV).

4. Aufgaben

Die Fachgruppe

- a) wählt den Ausschuss, wobei die Mitglieder grundsätzlich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Fachgruppe gewählt werden mit der Möglichkeit einer Ersatzwahl bei einem Rücktritt aus dem Ausschuss;
- b) erlässt und ändert Reglemente und Richtlinien;
- c) hält den Kontakt zu Gerichten und Amtsstellen betreffend Einhaltung der Sprachdienstleistungsverordnung und der Richtlinien;
- d) entzieht die Akkreditierung endgültig gemäss § 15 Abs. 1 lit. b SDV;
- e) legt die Grundprinzipien fest betreffend:
 - Instruktion
 - Schulung
 - Qualitätsmanagement;
- f) legt die Grundprinzipien fest betreffend Information zuhanden der beteiligten Bereiche;
- g) legt die Grundprinzipien fest betreffend Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund im Bereich der Sprachdienstleistungen;
- h) legt die Aufgaben der Zentralstelle fest;
- i) stellt an die Verwaltungskommission des Obergerichts Antrag betreffend Geldmittel;
- j) genehmigt/verabschiedet den jährlichen Rechenschaftsbericht zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion und der Verwaltungskommission der obersten Gerichte.

5. Sitzungen

- 5.1. Die Fachgruppe trifft sich in der Regel vierteljährlich oder bei Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu Sitzungen.
- 5.2. Jedes Mitglied der Fachgruppe kann bei der oder dem Vorsitzenden die Durchführung einer Sitzung beantragen.
- 5.3. In der Regel werden die Mitglieder spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zur Sitzung eingeladen.
- 5.4. Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Für das Protokoll ist die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle bzw. deren oder dessen Stellvertretung verantwortlich.

6. Beschlussfassung

- 6.1. Die Beschlussfassung erfolgt nach vorangegangener Beratung der traktandierten Geschäfte. Über nicht traktandierte Geschäfte kann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe einverstanden ist.

- 6.2. Bei Einstimmigkeit und wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden (vgl. § 4 Abs. 3 SDV).

C Ausschuss

7. Bestand

- 7.1. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Fachgruppe gemäss § 2 Abs. 1 SDV und den ständigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Sitzungen der Fachgruppe (mit beratender Stimme) gemäss Ziff. 2.3 lit. a und lit. b dieses Reglements.
- 7.2. Dem Ausschuss gehören in der Regel an:
- die oder der Vorsitzende der Fachgruppe;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksgerichte;
 - ein Mitglied aus der Direktion der Justiz und des Innern (in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter der Untersuchungsbehörden).
- 7.3. Die Stellvertretung eines Mitglieds des Ausschusses erfolgt jeweils durch die andere in die Fachgruppe entsandte Vertreterin oder den anderen in die Fachgruppe entsandten Vertreter des betreffenden Fachbereichs.

8. Leitung

Der Ausschuss wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden der Fachgruppe geleitet.

9. Aufgaben

Der Ausschuss:

- a) entscheidet über Anträge um Akkreditierung von Personen, die Sprachdienstleistungen erbringen;
- b) entscheidet über den vorsorglichen Entzug der Akkreditierung gemäss § 14 SDV, sofern aus Dringlichkeitsgründen nicht die oder der Vorsitzende der Fachgruppe handeln muss;
- c) setzt die Grundprinzipien betreffend
 - Instruktion,
 - Schulung,
 - Qualitätsmanagement,um, wobei damit auch externe Stellen betraut werden können;
- d) übernimmt weitere von der Fachgruppe an den Ausschuss delegierte Aufgaben.

10. Sitzungen

Der Ausschuss trifft sich grundsätzlich zu vier Sitzungen jährlich. Im Übrigen findet Ziff. 5 dieses Reglements sinngemäss Anwendung.

11. Beschlussfassung

- 11.1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind.
- 11.2. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 11.3. Bei Einstimmigkeit und wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 11.3. Im Übrigen gilt Ziff. 6 dieses Reglements sinngemäss.

D Vorsitz der Fachgruppe

12. Aufgaben

Die oder der Vorsitzende:

- a) leitet die Fachgruppe;
- b) bereitet die Geschäfte der Fachgruppe und des Ausschusses vor;
- c) leitet die Zentralstelle oder beaufsichtigt deren Leitung;
- d) entscheidet über den definitiven Entzug der Akkreditierung auf eigenes Begehren;
- e) entscheidet über den vorsorglichen Entzug der Akkreditierung, sofern aus Dringlichkeitsgründen nicht der Ausschuss entscheiden kann;
- f) informiert die beteiligten Bereiche;
- g) kann mit anderen Kantonen und dem Bund im Bereich der Sprachdienstleistungen zusammenarbeiten, sofern keine Delegation an die Zentralstelle erfolgt;
- h) vertritt die Fachgruppe gegen Aussen.

E Zentralstelle

13. Leitung und Bestand

- 13.1. Die Zentralstelle wird von der oder dem Vorsitzenden der Fachgruppe geleitet.
- 13.2. Zur Bewältigung der anfallenden administrativen und juristischen Aufgaben stellt das Obergericht der Fachgruppe das nötige Kanzleipersonal zur Verfügung.

14. Aufgaben

Die Zentralstelle

- a) führt das Sprachdienstleistungsverzeichnis in administrativer Hinsicht;
- b) legt Geschäfte (Antrag auf Akkreditierung; Überprüfung der Eignung von bereits akkreditierten Personen; freiwillige Änderungen des Status im Verzeichnis etc.) an und betreut diese;
- c) führt die Korrespondenz mit den antragstellenden und akkreditierten Personen sowie mit den angegliederten Bereichen;
- d) überprüft regelmässig die Personalien sämtlicher im Sprachdienstleistungsverzeichnis eingetragener Personen;
- e) klärt regelmässig ab, wer von den im Sprachdienstleistungsverzeichnis eingetragenen Personen während längerer Zeit keine Einsätze für Behörden und Gerichte des Kantons Zürich geleistet hat;
- f) arbeitet mit der Finanzdirektion zusammen betreffend sozialversicherungsrechtliche und lohnadministrative Fragen;
- g) bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion und der Verwaltungskommission der obersten Gerichte vor;
- h) organisiert Zulassungskurse, Weiterbildungs- und sonstige Veranstaltungen für Personen, die Sprachdienstleistungen erbringen, für Auftraggeber und allenfalls für weitere involvierte Personenkreise;
- i) unterstützt Projektarbeiten in administrativer Hinsicht;

Reglement genehmigt von der Fachgruppe am 28. Juni 2024.